

## **Präambel**

Für die Zukunft des Planeten Erde sind wir alle verantwortlich. Wir alle müssen essen, kleiden, leben. Durch das Konsumverhalten jedes Einzelnen haben wir die Möglichkeit einiges zu beeinflussen. Zeichen setzen bei der Lebensmittelversorgung – leichter gesagt als getan. Die großen Lebensmittelkonzerne haben die Preise in der Hand, drücken sich gegenseitig im Preis und bestimmen letztlich, welchen Lohn die Erzeuger bekommen und was die Kunden konsumieren. Faire Arbeitsbedingungen und Löhne, eine umweltfreundliche und nachhaltige Produktion unter der Berücksichtigung natürlicher Kreisläufe sowie die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren und unbelastete Lebensmittel bleiben oft unberücksichtigt. Lebensmittel und andere Produkte, die fair produziert und unbelastet sind, haben in verständlicher Weise ihren Preis und sind somit nicht für alle Menschen eine rein idealistische Frage, sondern teilweise finanziell unerreichbar. Mit unserem Verein möchten wir über die Themen rund um nachhaltiges Konsumieren aufklären, das Bewusstsein für die Wichtigkeit des Themas und die Verkettung der Bereiche schärfen. Wir wollen eine Möglichkeit bieten, nachhaltige, zu fairen Preisen und mit fairen Löhnen produzierte Lebensmittel und Produkte aus der Region zu erhalten. Faire Preise und Löhne sind solche, die es Erzeugern ermöglichen von ihrer Arbeit zu leben ohne auf Subventionen und Transferzahlungen angewiesen zu sein. Dieses verstehen wir als einen Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise sowohl der Verbraucher untereinander als auch von Verbrauchern und Erzeugern miteinander.

## **Satzung**

Unverpackt Itzehoe

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Unverpackt Itzehoe
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (3) Der Verein behält sich eine spätere Eintragung in das Vereinsregister vor.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines Bewusstseins für ein nachhaltiges Leben sowie einer Stärkung der Solidarität der Menschen untereinander und ihrer Umwelt. Hierzu gehören insbesondere das Sensibilisieren für nachhaltiges Konsumieren im Bereich der alltäglich benötigten Lebensmittel sowie Reinigungs- und Pflegemittel für Haushalt und Körper. Der Verein möchte nicht nur dafür sensibilisieren, was konsumiert wird, sondern auch für die jeweiligen Produktionsbedingungen und Herkunft der Produkte. Zweck des Vereines ist es auch, die ökologische, tier-, natur- und umweltgerechte Produktion von Lebensmitteln und Produkten in der Region in und um Itzehoe sowie deren Vermarktung zu fördern. Zur Erreichung dieser Zwecke

betreibt der Verein eine Einkaufsgemeinschaft für möglichst regionale, unverpackte und nachhaltig produzierte Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs.

- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht gewinnorientiert, sondern soll kostendeckend in Form einer aus den Mitgliedern bestehenden Solidargemeinschaft, die die Verwirklichung der Vereinszwecke zum Ziel hat, arbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein umfasst als Mitglieder natürliche und juristische Personen, die sich im Verein engagieren und somit zu umweltbewusstem Handeln beitragen möchten.
- (2) Die Vereinsordnung regelt die Arten der Mitgliedschaft und die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder.
- (3) Ein Aufnahme- oder Änderungsantrag muss in Textform gestellt werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag, wobei dieser die Entscheidungsbefugnis auch delegieren kann.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8.

### **§ 4 Organe und Vorstand**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zur Kontrolle der Finanzen des Vereins sind zwei Kassenprüfer/innen, die nicht im Vereinsvorstand sind, zu wählen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt alternierend 2 Jahre.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) Kassenwart/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) Beisitzer/in

Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu 2 weiteren Beisitzer/innen bestehen:

- f) Beisitzer/in
- g) Beisitzer/in

- (3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r und Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in. Jede/r der Genannten ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

- Die Vorstandsmitglieder a), c), e) und g) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in den geraden Jahren, erstmals in 2026.
- Die Vorstandsmitglieder b), d) und f) werden im jährlichen Abstand dazu ebenfalls für 2 Jahre gewählt.  
Die Wahl erfolgt erstmals in 2026 nur für 1 Jahr, ab 2027 jeweils in den ungeraden Jahren für 2 Jahre.

- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen.
- (6) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Der Vorstand delegiert laufende Geschäfte und Aufgaben an die Geschäftsführung und an Arbeitseinsätze der Mitglieder und Arbeitsgruppen nach Maßgabe der Vereinsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen in Textform eingeladen worden sind und der rechtzeitige Zugang der Einladung erwartet werden konnte. Dabei ist der Versand der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse ausreichend. Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.
- (3) Bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist rechtsgeschäftliche Stellvertretung nicht zulässig.

- (4) Bei Abstimmungen ist ein Beschluss gefasst, wenn auf den Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Bei Personenwahlen bestimmt die Sitzungsleitung das Wahlverfahren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.

## **§ 6 Tätigkeitsvergütung**

Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

## **§ 7 Vereinsordnung**

- (1) Die Vereinsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Vereinsordnung enthält die in der Satzung bestimmten Regelungen sowie weitere Bestimmungen für die Arbeit des Vereins.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) Es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für mehr als zwei Monate im Verzug ist;
- b) Es nicht mehr erreichbar ist. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vorher über seine letzte bekannte Adresse und E-Mail-Adresse anzuschreiben und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zur Kontaktaufnahme aufzufordern; oder
- c) Ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder der Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

## **§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Änderung ist zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung im genauen Wortlaut anzugeben.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.